

Sitzung	Gemeinderat	25.04.2017	öffentlich beschließend
---------	--------------------	-------------------	-------------------------

Amt/Sachgeb.:	Stadtbauamt	Vorlagen Nr.:	2017/0027	TOP
Verfasser:	Jens Hofmann	AZ:	650.016	600
Datum:	10.04.2017		JH/Tr	
HH-Auswirkung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	überplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	außerplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	NachtragsHH notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Fortschreibung des Regionalverkehrsplans für die Region Stuttgart - Stellungnahme

B E S C H L U S S V O R S C H L A G :

Der Gemeinderat beschließt die Stellungnahme wie in Anlage 1 formuliert.

Johannes Züfle
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Stellungnahme Stadt Weilheim an
Verband Region Stuttgart 26.04.2017

A Vorgang

B Sach- und Rechtslage

Der Verband Region Stuttgart (VRS) hat mit Schreiben vom 16.01.2017 die Stadt Weilheim an der Teck und alle anderen Städte und Gemeinden im VRS in einem Beteiligungsverfahren aufgefordert, zum Entwurf des Regionalverkehrsplans für die Region Stuttgart Stellung zu nehmen.

Der letzte Regionalverkehrsplan wurde von der Regionalversammlung am 28.03.2001 beschlossen. Die Datenbasis dieses Plans stammt größtenteils aus dem Jahr 1995, partiell wurden ältere Datenbestände benutzt. Bei einigen der damaligen Planungsprämissen, wie zum Beispiel die Entwicklung der Einwohnerzahlen, Bevölkerungsstrukturen und Arbeitsplätze, weichen die aktuellen Informationen zum Teil erkennbar von den früheren Prognoseansätzen ab. Zudem konnten viele der im Regionalverkehrsplan von 2001 genannten Maßnahmen inzwischen realisiert werden, einige Projekte sind aktuell im Bau und weitere Vorhaben konnten zumindest planerisch vorangebracht werden. Gleichzeitig haben sich die Anforderungen an den Verkehr und dessen Wirkungen in den letzten Jahren geändert. Beispielsweise haben bei unverändert hohen Ansprüchen an die Erreichbarkeit und Anbindungsqualitäten die Mobilitätsansprüche einer älter werdenden Gesellschaft, die Vermeidung klimarelevanter und umweltschädlicher Emissionen, die steigenden Verkehrskosten und die Bemühungen nach Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern eine noch höhere Bedeutung erlangt.

Vor diesem Hintergrund hat die Regionalversammlung am 30.03.2011 die Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalverkehrsplans beschlossen. Der fortgeschriebene Regionalverkehrsplan 2017 ist auf den Prognosehorizont 2025 ausgerichtet und löst den Regionalverkehrsplan aus dem Jahr 2001 ab.

Der Verband Region Stuttgart definiert die Zielsetzungen des Regionalverkehrsplans wie folgt: „Der Regionalverkehrsplan stellt ein Handlungskonzept für die zielorientierte Weiterentwicklung des Verkehrs in der Region Stuttgart dar, das mehr sein will als die Summe lokaler und sektoraler Forderungen. Als vorrangige Zielsetzung soll dieses Konzept Maßnahmen zur Gewährleistung einer zukunftsfähigen Mobilität aufzeigen – einer zentralen Grundlage für die Funktionsfähigkeit der Region als Wohn- und Wirtschaftsstandort mit attraktiven Lebensbedingungen. Durch die Maßnahmen soll Mobilität von Personen und Gütern mit angemessenem Zeit- und Kostenaufwand, sicher, zuverlässig, pünktlich und somit planbar, komfortabel, sowie möglichst ressourcenschonend, emissionsarm, umweltfreundlich und klimaverträglich bei freier Wahl des Verkehrsmittels ausgeübt werden können und für alle Bevölkerungsgruppen zugänglich sein. Das Maßnahmenpektrum des Regionalverkehrsplans entspricht somit einem regionalen Pflichtenheft, mit dem Mobilitäts- und Transportbedürfnisse der Region Stuttgart künftig besser und verträglicher realisiert werden können.“

Die Stadtverwaltung hat sich intensiv mit dem Entwurf des Regionalverkehrsplans (<https://www.region-stuttgart.org/regionalverkehrsplan/>) auseinandergesetzt und einen Entwurf einer Stellungnahme erarbeitet, der als Anlage 1 beigefügt ist.

Konkret betroffen ist die Stadt Weilheim von zwei bzw. drei Maßnahmen. Diese werden im Folgenden kurz dargestellt:

Öffentlicher Verkehr - Schienenverkehr (S. 86, Tabelle 19),
Maßnahme Nr. 51 (Voralbbahn)

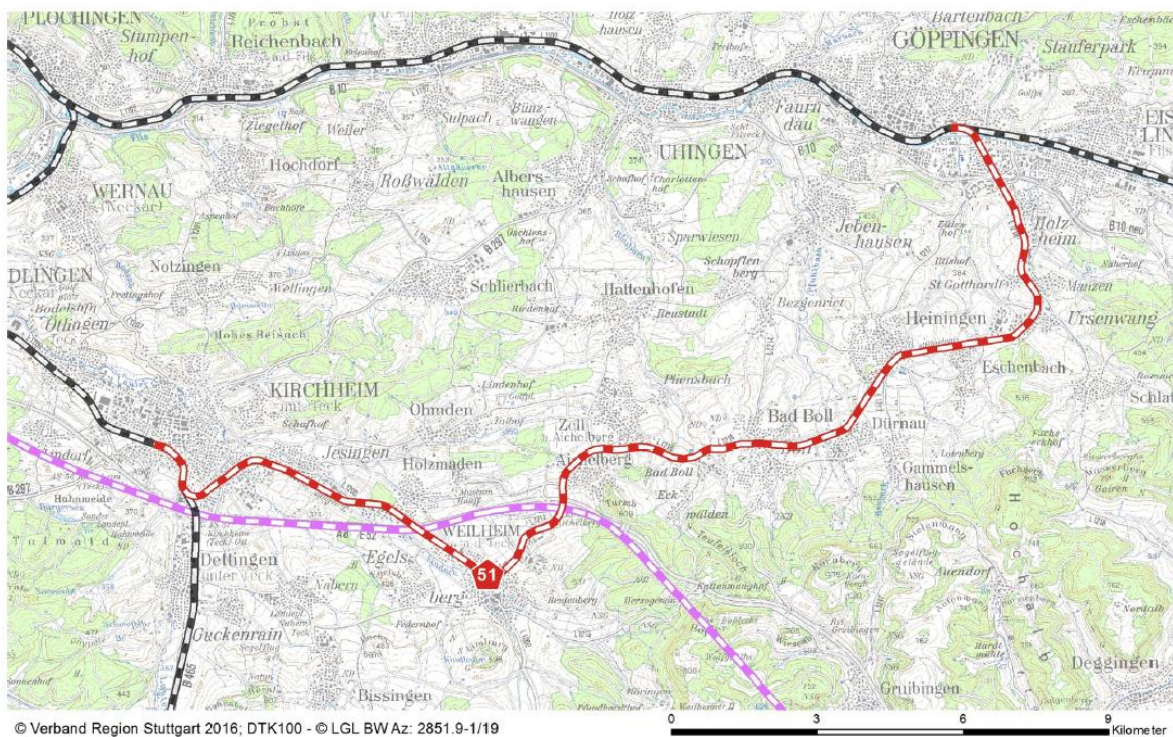
Die „Trassenfreihaltung“ für die Schienenverbindung Göppingen – Bad Boll – Kirchheim u. T. ist weiterhin im Regionalverkehrsplan enthalten. Die fachliche Beurteilung dieser Schienenverbindung hat ergeben, dass die Trasse weiterhin frei gehalten werden soll. Die Zielsetzung der Regionalplanung kann jedoch wohl nur mit einer „kompletten“ Verbindung zwischen Göppingen und Kirchheim u. T. erreicht werden. Die „Trassenfreihaltung“ beschreibt weder einen konkreten Trassenverlauf noch benötigte Flächen für eine solche Trasse.

Die regionalplanerische Festlegung „Trassenfreihaltung“ entfaltet keine Restriktionen für die kommunale Planungshoheit.

Da derzeit kein Umsetzungszeitpunkt absehbar ist, wird angeregt, für die Übergangszeit einen Schnellbus Göppingen – Kirchheim u. T. mit Zwischenhalt in Weilheim an der Teck einzurichten.

Regionalverkehrsplan Region Stuttgart – Entwurf vom 21.12.2016

A4 123



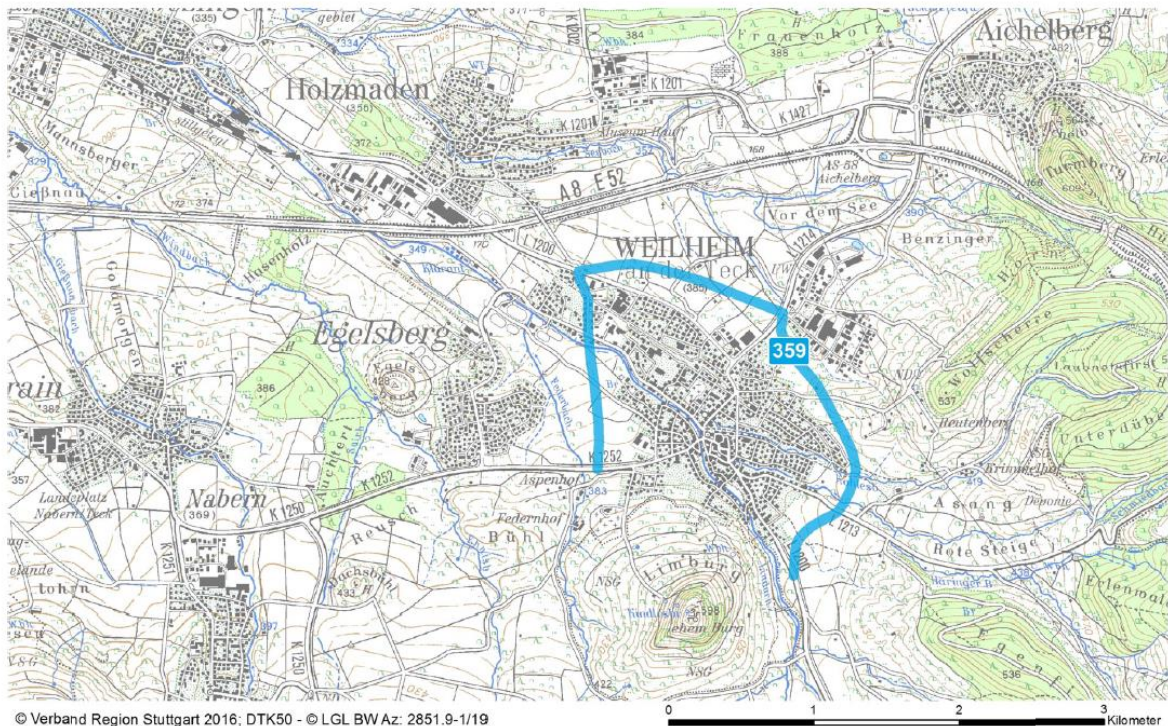
Beschreibung der Maßnahme Nr. 51

Bezeichnung

Schienenverbindung Göppingen - Bad Boll - Kirchheim u.T.

Motorisierter Individualverkehr – Straßenverkehr (S. 101, Tabelle 26),
Maßnahme Nr. 359 (Entlastungsstraßenkonzeption Weilheim a. d. T.)

Basis dieser Maßnahme ist die Entlastungsstraßenkonzeption der Stadt Weilheim an der Teck aus dem Jahr 1999. An der grundsätzlichen Zielrichtung dieser Konzeption hat sich bis zum heutigen Tag nichts verändert. Die vom VRS vorgenommene Einstufung („hohe Dringlichkeit“) wird seitens der Stadt Weilheim an der Teck unterstützt; lediglich für den Teilabschnitt zwischen Kreisverkehr „Holzmadener Straße“ und Landesstraße 1214 wird eine höhere Einstufung („höchste Dringlichkeit“) aufgrund der bevorstehenden Gewerbeflächenerweiterung in diesem Bereich gesehen. Bereits die Einstufung „hohe Dringlichkeit“ ist so definiert, dass „konkrete Planungen in die Wege geleitet werden sollten“. Demzufolge wird der VRS aufgefordert, die entsprechenden Maßnahmen nach Verabschiedung des Regionalverkehrsplans an die Straßenbaulasträger weiter zu melden. Bezüglich der „Westtangente“ ist zu einem späteren Zeitpunkt die Zuständigkeit mit dem Land und/oder dem Landkreis zu klären.



Beschreibung der Maßnahme Nr. 359

Bezeichnung

L 1200 Entlastungsstraßenkonzeption Weilheim an der Teck

C Finanzielle Auswirkungen